

Auszug

aus den

Verordnungen vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) und vom
17. Februar 1904 (RGBl. S. 62)

über die

**Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Werkstätten der
Kleider- und Wäschekonfektion.**

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen

1. die Anfertigung oder Bearbeitung von Mänteln und Anabenkleidern (Mäden, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. Frauen- und Kinderhüte befezt (garniert) werden,
4. die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt.

sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören (§§ 1, 8):

- I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen will, muß hiervon der Orts-polizeibehörde vorher unter Angabe der Werkstätte schriftliche Anzeige machen (§ 5 Abs. 1).
- II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an **Vorabenden der Sonn- und Festtage** nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden (§ 4 Abs. 2).

Die **Arbeitsstunden** dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8¹/₂ Uhr abends und 5¹/₂ Uhr morgens fallen. Am **Sonnabend** sowie an **Vorabenden der Festtage** ist die Beschäftigung nach 5¹/₂ Uhr nachmittags verboten (§ 4 Abs. 1).

- III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens **einstündige Mittagspause** gewährt werden (§ 4 Abs. 3).

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Handtuch zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag **eine halbe Stunde vor der Mittagspause** zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (GewO. § 137 Abs. 4).